

18. *ersucht* Frankreich, dem Rat auch weiterhin regelmäßig über alle Aspekte seines Mandats in Côte d'Ivoire Bericht zu erstatten;
19. *bittet* die Afrikanische Union, den Rat regelmäßig über die Durchführung der Bestimmungen des Abkommens von Pretoria unterrichtet zu halten und ihm Empfehlungen vorzulegen, wenn sie dies für notwendig erachtet;
20. *bekundet* dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs *seine volle Unterstützung*;
21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5194. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5213. Sitzung am 24. Juni 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Côte d'Ivoire

Fünfter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2005/398 und Add.1)".

Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1561 (2004) vom 17. September 2004 zur Situation in Liberia und 1562 (2004) vom 17. September 2004 zur Situation in Sierra Leone,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 23. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis (Frankreich) unterzeichneten Abkommens ("Abkommen von Linas-Marcoussis")¹⁸, das von der Konferenz der Staatsechefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, sowie des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens ("Accra-III-Abkommen")¹⁷ und des am 6. April 2005 in Pretoria unterzeichneten Abkommens ("Abkommen von Pretoria")²⁶,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Juni 2005³⁰ und seines Berichts vom 2. März 2005 über die Zusammenarbeit zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die mögliche Durchführung grenzüberschreitender Einsätze durch die Missionen³¹,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der Sicherheitslage und der humanitären Lage, insbesondere nach den tragischen Ereignissen im Westen des Landes,

³⁰ S/2005/398 und Add.1.

³¹ S/2005/135.

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen verlängert wird, in diesem konkreten Fall um einen Zeitraum von sieben Monaten, das heißt bis zum 24. Januar 2006;

2. *beschließt außerdem*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution folgendes Mandat haben wird:

Überwachung der Einstellung der Feindseligkeiten und der Bewegungen bewaffneter Gruppen

a) die Umsetzung der gemeinsamen Erklärung über das Ende des Krieges vom 6. April 2005 sowie der umfassenden Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 zu beobachten und zu überwachen, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete jedwede feindselige Handlung zu verhindern, insbesondere in der Vertrauenszone, und Verstöße gegen die Waffenruhe zu untersuchen;

b) mit den Nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires und dem militärischen Anteil der Forces Nouvelles Verbindung zu halten, um in Absprache mit den französischen Truppen die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen allen beteiligten ivoirischen Kräften zu fördern;

c) die Regierung der nationalen Aussöhnung bei der Überwachung der Grenzen zu unterstützen, mit besonderem Augenmerk auf die Lage der liberianischen Flüchtlinge und grenzüberschreitende Bewegungen von Kombattanten;

Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Repatriierung und Neuansiedlung

d) die Regierung der nationalen Aussöhnung bei der Neugruppierung aller beteiligten ivoirischen Kräfte zu unterstützen und ihnen dabei zu helfen, die Sicherheit ihrer Entwaffnungs-, Kantonierungs- und Demobilisierungsorte zu gewährleisten;

e) die Regierung der nationalen Aussöhnung bei der Durchführung des nationalen Programms für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten zu unterstützen, mit besonderer Beachtung der spezifischen Bedürfnisse der Frauen und Kinder;

f) in enger Abstimmung mit den Missionen der Vereinten Nationen in Sierra Leone und in Liberia ein freiwilliges Repatriierungs- und Neuansiedlungsprogramm für ausländische Exkombattanten durchzuführen, mit besonderer Beachtung der spezifischen Bedürfnisse der Frauen und Kinder, in Unterstützung der von der Regierung der nationalen Aussöhnung unternommenen Bemühungen und in Zusammenarbeit mit den beteiligten Regierungen, den zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, den internationalen Entwicklungsorganisationen und den Geberländern;

g) sicherzustellen, dass die unter den Buchstaben e) und f) genannten Programme die Notwendigkeit eines koordinierten regionalen Ansatzes berücksichtigen;

h) alle von den ehemaligen Kombattanten übergebenen Waffen, Munition beziehungsweise sonstiges Wehrmaterial sicherzustellen, unschädlich zu machen oder zu vernichten;

Entwaffnung und Auflösung von Milizen

i) dem Premierminister der Regierung der Nationalen Einheit bei der Aufstellung des Gemeinsamen Einsatzplans für die Entwaffnung und Auflösung der Milizen, wie in Artikel 4 des Abkommens von Pretoria²⁶ vorgesehen, sowie bei der Überwachung seiner Durchführung behilflich zu sein;

j) alle von den Milizen übergebenen Waffen, Munition und sonstiges Wehrmaterial sicherzustellen, unschädlich zu machen oder zu vernichten;

Schutz des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie von Zivilpersonen

k) Personal, Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten sowie, unbeschadet der Verantwortung der Regierung der nationalen Aussöhnung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, die von unmittelbarer physischer Gewalt bedroht sind;

l) in Absprache mit den ivoirischen und südafrikanischen Behörden die Bereitstellung von Sicherheitsdiensten für Mitglieder der Regierung der nationalen Aussöhnung zu unterstützen;

Überwachung des Waffenembargos

m) in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 und gegebenenfalls mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und den beteiligten Regierungen die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004 verhängten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich halten, und ohne vorherige Ankündigung die Fracht der Luftfahrzeuge und Transportfahrzeuge inspizieren, die Häfen, Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge Côte d'Ivoires benutzen;

n) gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen nach Côte d'Ivoire verbracht wurden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;

Unterstützung der humanitären Hilfe

o) durch Hilfe bei der Schaffung der notwendigen Sicherheitsbedingungen und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von schwächeren Gruppen, insbesondere von Frauen, Kindern und älteren Menschen, den freien Personen- und Güterverkehr und die ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe zu erleichtern;

Unterstützung der Neuerrichtung der staatlichen Verwaltung

p) mit Hilfe der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderer internationaler Partner der Regierung der nationalen Aussöhnung dabei behilflich zu sein, die staatliche Autorität in ganz Côte d'Ivoire wiederherzustellen, was für die soziale und wirtschaftliche Neubelebung des Landes unerlässlich ist;

Unterstützung für die Veranstaltung offener, freier, fairer und transparenter Wahlen

q) mit Unterstützung der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderer internationaler Partner der Regierung der nationalen Aussöhnung, der Unabhängigen Wahlkommission und anderen zuständigen Organisationen oder Einrichtungen bei der Veranstaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen innerhalb der in der Verfassung der Republik Côte d'Ivoire vorgesehenen Fristen jede erforderliche technische Hilfe zu gewähren;

r) dem in Ziffer 7 der Resolution 1603 (2005) vom 3. Juni 2005 genannten Hohen Beauftragten nach Bedarf technische Informationen, Beratung und Hilfe zur Verfügung zu stellen;

s) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete zur Sicherheit der Orte beizutragen, an denen die Stimmabgabe stattfindet;

Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte

t) zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Côte d'Ivoire beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf Gewalt gegen Kinder und Frauen, Menschenrechtsverletzungen zu überwachen und bei ihrer Untersuchung behilflich zu sein, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) regelmäßig über die diesbezüglichen Entwicklungen unterrichtet zu halten;

Öffentlichkeitsarbeit

u) durch die Kapazität der Mission für Öffentlichkeitsarbeit, so auch durch ihren Hörfunkdienst, bei den örtlichen Gemeinwesen und den Parteien das Verständnis für den Friedensprozess und die Rolle der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu fördern;

v) die ivoirischen Massenmedien zu überwachen, insbesondere im Hinblick auf etwaige Fälle der Aufstachelung zu Hass, Intoleranz und Gewalt durch die Medien, und den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) regelmäßig über die diesbezügliche Lage unterrichtet zu halten;

Öffentliche Ordnung

w) der Regierung der nationalen Aussöhnung gemeinsam mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderen internationalen Organisationen bei der Wiederherstellung einer Zivilpolizeipräsenz in ganz Côte d'Ivoire behilflich zu sein, die Regierung der nationalen Aussöhnung im Hinblick auf die Neustrukturierung der internen Sicherheitsdienste zu beraten und den ivoirischen Parteien bei der Durchführung befristeter, vorübergehender Sicherheitsmaßnahmen im nördlichen Landesteil behilflich zu sein, wie in Ziffer 6 des Abkommens von Pretoria vorgesehen;

x) der Regierung der nationalen Aussöhnung gemeinsam mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderen internationalen Organisationen bei der Wiederherstellung der Autorität des Justizsystems und der Herrschaft des Rechts in ganz Côte d'Ivoire behilflich zu sein;

3. *genehmigt* für den in Ziffer 1 genannten Zeitraum eine Erweiterung des militärischen Anteils der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire um zusätzlich bis zu 850 Soldaten sowie eine Erweiterung des Zivilpolizeianteils um höchstens 725 Zivilpolizisten, einschließlich dreier geschlossener Polizeieinheiten, sowie um das erforderliche Zivilpersonal;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär, alles Notwendige zu tun, um nach Bedarf die einschlägigen Maßnahmen zu treffen, die in den Ziffern 19 bis 23 und in Ziffer 76 b) bis e) seines Berichts vom 2. März 2005 über die Zusammenarbeit zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die mögliche Durchführung grenzüberschreitender Einsätze durch die Missionen³¹ vorgesehen sind, vorbehaltlich der Zustimmung der truppenstellenden Länder und, soweit zutreffend, der beteiligten Regierungen und unbeschadet der Wahrnehmung der Mandate der genannten Missionen der Vereinten Nationen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Zustimmung der Länder, die der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire Militärpersonal und Zivilpolizisten stellen, zu der Umdislozierung dieses Personals einzuholen, falls dies vorübergehend notwendig sein sollte, um eine der drei genannten Missionen gegebenenfalls zu verstärken, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die wirksame Wahrnehmung der derzeitigen Mandate dieser Missionen sicherzustellen;

6. *genehmigt* vorbehaltlich der in den Ziffern 4 und 5 erwähnten notwendigen Vormaßnahmen, einschließlich der Zustimmung der truppenstellenden Länder und, wo

zutreffend, der betreffenden Regierungen, die vorübergehende Umdislozierung von Militärpersonal und Zivilpolizisten zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, um Herausforderungen gerecht zu werden, die mit der genehmigten Personalstärke der jeweiligen Mission nicht zu bewältigen sind, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

a) Der Generalsekretär setzt den Sicherheitsrat im Voraus davon in Kenntnis, dass er beabsichtigt, eine solche Umdislozierung vorzunehmen, unter Angabe ihres Umfangs und ihrer Dauer, mit der Maßgabe, dass die Durchführung dieser Verstärkung einen entsprechenden Beschluss des Rates erfordert;

b) alle umdislozierten Kräfte werden weiterhin auf die genehmigte Obergrenze für das Militär- und Zivilpersonal der Mission angerechnet, von der sie verlegt werden, und nicht auf die Obergrenze der Mission, zu der sie verlegt werden;

c) eine solche Verlegung darf nicht zu einer Erhöhung der Obergrenzen für das bei der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia im Einsatz befindliche Militär- und Zivilpersonal führen, die vom Rat in den jeweiligen Mandaten der drei Missionen insgesamt festgelegt wurden;

d) eine solche Verlegung darf nicht die Verlängerung der Einsatzzeit des nach dem Mandat ihrer ursprünglichen Mission im Einsatz befindlichen Personals zur Folge haben, sofern der Rat nichts anderes beschließt;

7. *beschließt*, die Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, einschließlich des Zivilpolizeianteils, bis zum 31. Dezember 2005 zu überprüfen, unter Berücksichtigung der Lage in Côte d'Ivoire nach den bevorstehenden allgemeinen Wahlen und auf der Grundlage der noch wahrzunehmenden Aufgaben, im Hinblick auf einen möglichen weiteren Abbau;

8. *ermächtigt* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete durchzuführen;

9. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, ihr Mandat in enger Verbindung mit den Missionen der Vereinten Nationen in Sierra Leone und in Liberia durchzuführen, insbesondere soweit es darum geht, Bewegungen von Waffen und Kombattanten über gemeinsame Grenzen hinweg zu verhindern und Entwaffnungs- und Demobilisierungsprogramme durchzuführen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig die systematische Integration der Geschlechterperspektive in Friedenssicherungseinsätze und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sowie diesbezügliche Fachkenntnisse sind, und legt der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nahe, sich aktiv mit dieser Frage zu befassen;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch anzuwenden und zu gewährleisten, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen vollinhaltlich befolgt, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, in denen sie von Angehörigen ihres Personals begangen wurden, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

12. *ermächtigt* die französischen Truppen, ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Einklang mit der zwischen der Operation der Vereinten Nationen

in Côte d'Ivoire und den französischen Behörden erzielten Vereinbarung zu unterstützen und insbesondere

a) zur allgemeinen Sicherheit im Tätigkeitsbereich der internationalen Truppen beizutragen;

b) auf Ersuchen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu intervenieren, um Anteile der Operation, deren Sicherheit bedroht ist, zu unterstützen;

c) in Absprache mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire außerhalb der unmittelbar von ihr kontrollierten Gebiete im Falle kriegerischer Handlungen einzugreifen, wenn die Sicherheitsbedingungen dies erfordern;

d) in den Einsatzgebieten ihrer Einheiten Hilfe für den Schutz von Zivilpersonen zu leisten;

e) im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 1584 (2005) zur Überwachung des mit Resolution 1572 (2004) verhängten Waffenembargos beizutragen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5213. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5221. Sitzung am 6. Juli 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²:

"Der Sicherheitsrat hat mit Interesse von der am 29. Juni 2005 in Pretoria unter der Schirmherrschaft des Vermittlers der Afrikanischen Union, Präsident Thabo Mbeki, unterzeichneten Erklärung über die Durchführung des Abkommens von Pretoria über den Friedensprozess in Côte d'Ivoire Kenntnis genommen.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die die Vermittlung der Afrikanischen Union unternimmt, damit die bevorstehenden Wahlen in Côte d'Ivoire glaubhaft sind und planmäßig abgehalten werden, und bekundet dem Vermittler der Afrikanischen Union erneut seine volle Unterstützung.

Der Rat erinnert daran, dass er dem am 6. April 2005 unterzeichneten Abkommen von Pretoria²⁶ zugestimmt hat.

Der Rat verlangt, dass alle Unterzeichner dieses Abkommens und alle beteiligten ivoirischen Parteien allen mit der Vermittlung der Afrikanischen Union eingegangenen Verpflichtungen uneingeschränkt und unverzüglich nachkommen und sich genauestens an den am 29. Juni 2005 in Pretoria vereinbarten Zeitplan halten.

Der Rat bekräftigt seine Bereitschaft, in engem Benehmen mit der Vermittlung der Afrikanischen Union die in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) vorgesehenen individuellen Sanktionen gegen diejenigen anzuwenden, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen oder ihre volle Umsetzung behindern."

Am 22. Juli 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³³:

³² S/PRST/2005/28.

³³ S/2005/487.